



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0181/2021		Datum: 11.03.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 0308-21/Mü	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 "Bezirksfriedhof Metternich (Änderung und Erweiterung Nr. 2)" für ein Bauvorhaben in Mettenich, Wellingsweg			
Gremienweg:			
23.03.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 "Bezirksfriedhof Metternich Ä u E Nr. 2)" zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. abweichender Standort der Container (außerhalb Baufenster, hier in der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten)

Antragseingang	09.02.2021
Vorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein
Vorhabenbezeichnung	Errichtung/Aufstellung von zwei Containern als Abstellraum für die Nutzung der Obst- und Gartenanlage Weinacker e.V.
Grundstück/Straße	Wellingsweg
Gemarkung	Metternich
Flur	1
Flurstück	763/6

Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung/Aufstellung von zwei Containern als Abstellraum für die Nutzung der Obst- und Gartenanlage Weinacker e.V. auf der Parzelle 763/6. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 "Bezirksfriedhof Metternich Ä u E Nr. 2)".

Die Container kommen außerhalb des Baufensters mit der Zweckbestimmung „Vereinsheim“ auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten zum Liegen. Auf der privaten Grünfläche sind nur Gartenlauben i.S.d. Bundeskleingartengesetztes (BKleingG) zulässig. Die geplanten Container stellen keine Gartenlauben dar, sie stehen somit im Widerspruch zum Bebauungsplan.

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr die Befreiung zur Aufstellung der Container in der privaten Grünfläche gestellt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar sind. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen

Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Ansicht/Schnitt

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten